

# Der sächsische Erzähler,

W o c h e n b l a t t

f ü r

## Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Zur gemeinnützigen Unterhaltung für alle Stände.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Friedrich May.

N<sup>o</sup> 4.

Sonnabend, den 23. Januar.

1847.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich 1 Mal und zwar jeden Sonnabend ein Bogen in 4. — Bestellungen nehmen alle resp. Postämter und Buchhandlungen Sachsens an. — Pränumerations-Preis vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf. — Mittheilungen werden unter der Adresse: „An die Expedition des Sächsischen Erzählers in Bischofswerda“ erbeten. — Annoncen werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 6 Pf. berechnet und für jede nächste Nummer bis Freitag Mittag angenommen. Für Stolpen und Umgegend übernimmt Herr Postverwalter Küger in Stolpen dergleichen ohne Preiserhöhung. — Eine einzelne Nummer kostet 8 Pf. —

### General-Verordnung,

die Competenz der Königlichen Gerichtsstellen in der Oberlausitz in Bezug auf das Vagabondenwesen betreffend.

Ueber die Competenz der Königlichen Gerichtsstellen in Betreff des Vagabondenwesens sind bei einigen Oberlausitzer Unterbehörden Zweifel vorgekommen, zu deren Beseitigung in Verfolg einer in einem speciellen Falle ergangenen Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern Folgendes hiermit bekannt gemacht wird.

Die Königlichen Gerichtsstellen der Oberlausitz haben in allen auf das Bettler- und Vagabondenwesen bezüglichen Punkten sich denjenigen Obliegenheiten zu unterziehen, welche in diesen Angelegenheiten den erblandischen Bezirksämtern und beziehentlich Königlichen Justitiariaten zugewiesen sind; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß mit dem Erscheinen der Armenordnung eine vollständige Gleichstellung aller Königlichen Gerichtsstellen des Landes in Beziehung auf das Vagabonden- und Bettlerwesen hat herbeigeführt werden sollen.

Da nun die Patrimonial-Obrigkeiten in den Erblanden berechtigt und die Gensd'armen sogar instructionsmäßig verpflichtet sind, Vagabonden, gleichviel ob sie zur Classe der Bettler gehören, oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Gerichtssprengel des Aufgreifungsorts, an das competente Bezirksamt, beziehentlich das nächste Amt abzugeben, die Königlichen Gerichtsstellen aber als ausschließlich competent und verpflichtet anzusehen sind, gegen die dahin abgegebenen Vagabonden zu verfahren, so folgt, daß auch die Königlichen Gerichtsstellen in der Oberlausitz verpflichtet sind, die in ihrem Bezirke ergriffenen Vagabonden anzunehmen, und gegen sie zu verfahren, und daß den Obrigkeiten, in deren Sprengel solche Subjecte aufgegriffen werden, eine weitere Verpflichtung, als die Abgabe derselben an die betreffende Königliche Gerichtsstelle nicht obliegt.

Budissin, am 30. December 1846.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.  
von Könnert.

Edelmann, S.

### Zeitgeschichtliches.

Dresden, 22. Jan. — Nachdem von Sr. Majestät dem Könige der Geheime Finanzrath Zweiter Jahrgang.

von Friesen zum Präsidenten und der Bürgermeister Hübler zum Vicepräsidenten der ersten Kammer ernannt, für die zweite Kammer aber Dr. Braun zum Präsidenten und v. Thielau zu